

Ausführliches CONTRA:

Obschon wohlwollende Ratschläge vor einer weittragenden Entscheidung wie einer Eheschließung sicherlich dienlich sein können, stellen sich zu einer einzuziehenden verpflichtenden Rechtsberatung jedenfalls zahlreiche Fragen, vor allem, *wer soll das bezahlen?* Mit der Etablierung einer derartigen Verpflichtung wären für den Staat jedenfalls erhebliche Kosten verbunden und gilt es überdies zu hinterfragen, wer derartige Rechtsauskünfte erteilen kann, wie sichergestellt wird, dass Paare vor unrichtigen, missverständlichen bzw. sinnenstehenden Ratschlägen geschützt werden und wie die Vorgehensweise im Falle einer ungenügenden Beratung wäre. Diesfalls bedürfte die Institution einer verpflichtenden Eheberatung vor Heirat auch einer (mit erheblichen Kosten) verbundenen Versicherung, die im Haftungsfall greift.

Angebote für erste kostenlose Beratungen allgemein gibt es in Österreich zahlreiche, z.B. Arbeiterkammer, erste anwaltliche Auskunft, telefonisch und persönlich in der Rechtsanwaltskammer. Hingegen werden im Zuge von Amtstagen am Gericht allgemeine Rechtsauskünfte, die mit einem Gerichtsverfahren in keinem Zusammenhang stehen, nicht erteilt. Hier sind Richter und Rechtspfleger tätig. Fraglich ist also, wer diese verpflichtenden Ratschläge erteilen soll? Hierzu ist eine umfassende juristische Expertise und Fachkenntnis im Bereich des Ehe- und Familienrechtes obligat, die keinesfalls von juristischen Laien vorgenommen werden sollte.

Über den Sinn einer ins Auge gefassten Eheschließung werden sich Paare zweifelsohne auch ohne verpflichtende Rechtsberatung Gewissheit verschaffen können. Komplexe Problemstellungen in weiterer Folge können mit einer verpflichtenden Rechtsberatung im Vorfeld der Eheschließung ohnehin nicht aufgegriffen werden. Es schafft also im Zweifel eine „Scheinsicherheit“, sich vermeintlich auszukennen, und besteht die Gefahr, im konkreten Anlassfall eigentlich notwendige Schritte, wie eine anwaltliche Erstberatung, zu vernachlässigen. Insbesondere drängt sich auch die Frage auf, welchen Zweck eine verpflichtende Beratung für bereits informierte und

fachkundige Personen erfüllen könnte, zumal mit einer solchen wohl auch zusätzlicher bürokratischer Mehraufwand einhergehen würde. Nicht zu vernachlässigen ist auch das mit einer derartigen Beratung einhergehende Konflikt- und Streitpotenzial, welches zu diversen Unzukömmlichkeiten führen könnte.

Vor allem aber scheint eine Abschreckung zur Eheschließung nicht ausgeschlossen werden zu können. Eine verpflichtende Rechtsberatung kann jedenfalls einen Einschnitt in die persönliche Entscheidungsfreiheit von Verlobten oder Heiratswillen darstellen. Die Ehe ist eine höchst persönliche Entscheidung, die auf Vertrauen und gegenseitiger Übereinkunft basiert. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beratung könnte u.a. den Eindruck erwecken, die Eheschließung wäre primär als rechtlicher Vertrag und nicht als persönliche Lebensentscheidung, welche im Idealfall nicht nur von der Angst einer späteren Scheidung mit erschreckendem Rosenkriegen, sondern vor allem von Liebe und gegenseitiger Zuneigung getragen sein sollte, zu betrachten.

Die Gesellschaft aber hat ein gesamtwirtschaftliches Interesse an Eheschließungen, als Ausdruck einer umfassenden Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere für die Familiengründung und gegenseitigen Beistand zur Entlastung der Sozialkassen. Eine verpflichtende Rechtsberatung vor der Eheschließung stellte eine offenkundige Ungleichbehandlung gegenüber anderen Lebensformen dar, zumal eine Eheschließung Paaren auch umfassende Rechtssicherheit bietet, während auch Personen, die sich für eine bloße Lebensgemeinschaft entscheiden, gleichfalls potentiellen Nachteilen ausgesetzt sind, jedoch vor Begründung einer Lebensgemeinschaft keine verpflichtende Rechtsberatung absolvieren müssen. Aufbauend auf den vorstehenden Erkenntnissen wird offenkundig, dass eine umfassende und fachkundige Rechtsberatung für Paare vor der Ehe gerne ergänzend, aber niemals verpflichtend sein kann, wobei jedenfalls die Einbindung der Rechtsanwaltschaft als einzige Berufsgruppe, die hierzu befugt ist, unerlässlich wäre.

Dr. Norbert Marschall